Auskunft erteilt:	Frau Höger	Amt/EB:	01-Büro des Oberbürgermeisters / Zentrale Angelegenheiten
Tel.:	0261 129 1231	e-mail:	julia.hoeger@stadt.koblenz.de
Koblenz,	11.11.2026		

An alle Mitglieder des Stadtrates

2. Nachtrag

zur Sitzung des Stadtrates am

Donnerstag, den 12.11.2026, 15:00 Uhr,

im historischen Rathaussaal 101, Rathausgebäude I, Willi-Hörter-Platz 1, 56068 Koblenz.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

Sie erhalten die Unterlagen, bzw. Austauschunterlagen zu folgenden Angelegenheiten:

Punkt 2:	Ergänzungswahlen Vorlage: BV/0622/2026/1

Punkt 3:	Öffentliche Bekanntmachung zum etwaigen Bürgerentscheid Koblenzer Baumschutzsatzung Vorlage: BV/0698/2026

Wir bitten um Aktualisierung Ihrer Beratungsunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.
Gombert

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 2

Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0622/2026/1**		Datum: 09.11.2026
Dezernat 1		
Verfasser:	01-Büro des Oberbürgermeisters / Zentrale Angelegenheiten	Az.:
Betreff: **Ergänzungswahlen**		
Gremienweg:		
12.11.2026	Stadtrat TOP öffentlich	☐ einstimmig ☐ mehrheitl. ☐ ohne BE ☐ abgelehnt ☐ Kenntnis ☐ abgesetzt ☐ verwiesen ☐ vertagt ☐ geändert ☐ Enthaltungen ☐ Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

I. Der Stadtrat wählt im Wege offener Abstimmung

1. in den Schulträgerausschuss

1.1 als ordentliches Mitglied auf Vorschlag CDU-Ratsfraktion
anstelle von

Dirk Schäfer — Rm Bert Flöck

1.2 als stellvertretendes Mitglied auf Vorschlag AfD-Ratsfraktion
anstelle von

Markus Meixner — Rm Joachim Paul

1.3 als stellvertretendes Mitglied auf Vorschlag FW-Ratsfraktion
anstelle von

Rm Juli Kübler — Anna-Maria Schumann-Dreyer

1.4 als stellvertretendes Mitglied auf Vorschlag CDU-Ratsfraktion
anstelle von

Katja Pick — Rm Herbert Dott

2. in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität

2.1 als stellvertretendes Mitglied auf Vorschlag AfD-Ratsfraktion
anstelle von

Markus Meixner — Rm Joachim Paul

2.2 als stellvertretendes Mitglied auf Vorschlag Ratsfraktion Die Linke-PARTEI
anstelle von

Maria Ludolphs	Lucas Rauland

3. in den Sport- und Bäderausschuss

3.1 als ordentliches Mitglied auf Vorschlag AfD-Ratsfraktion
anstelle von

Markus Meixner	Benjamin Stein

3.2 als stellvertretendes Mitglied auf Vorschlag AfD-Ratsfraktion
anstelle von

Andreas Fachinger	Sabine Blocksdorf

3.3 als ordentliches Mitglied auf Vorschlag AfD-Ratsfraktion
anstelle von

Fabian Becker	Rm Anatoliy Seller

3.4 als stellvertretendes Mitglied auf Vorschlag Ratsfraktion Die LINKE-PARTEI
anstelle von

Thaly Schnupp	Rm Kevin Wilhelm

4. in den Sportstättenbeirat

4.1 als ordentliches Mitglied auf Vorschlag AfD-Ratsfraktion
anstelle von

Markus Meixner	Benjamin Stein

4.2 als stellvertretendes Mitglied auf Vorschlag AfD-Ratsfraktion
anstelle von

Andreas Fachinger	Sabine Blocksdorf

4.3 als ordentliches Mitglied auf Vorschlag AfD-Ratsfraktion
anstelle von

Fabian Becker	Rm Anatoliy Seller

4.4 als ordentliches Mitglied auf Vorschlag Ratsfraktion Die LINKE-PARTEI
anstelle von

Thaly Schnupp	Rm Kevin Wilhelm

5. in den Umweltausschuss

5.1 als stellvertretendes Mitglied auf Vorschlag AfD-Ratsfraktion
anstelle von

Markus Meixner — Sabine Blocksdorf

5.2 als stellvertretendes Mitglied auf Vorschlag AfD-Ratsfraktion
anstelle von

Fabian Becker — Benjamin Stein

5.3 als stellvertretendes Mitglied auf Vorschlag FW-Ratsfraktion
anstelle von

Rm Stephan Wefelscheid — Anna-Maria Schumann-Dreyer

6. in den Wirtschaftsförderungsausschuss

6.1 als ordentliches Mitglied auf Vorschlag AfD-Ratsfraktion
anstelle von

Markus Meixner — Rm Isabel Michel

6.2 als stellvertretendes Mitglied auf Vorschlag AfD-Ratsfraktion
anstelle von

Andreas Fachinger — Rm Katrin Vogel

6.3 als stellvertretendes Mitglied auf Vorschlag WGS-Ratsfraktion
anstelle von

Hubertus Braun — Britt Gutmann

7. in den Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung

7.1 als stellvertretendes Mitglied auf Vorschlag AfD-Ratsfraktion
anstelle von

Andreas Fachinger — Sabine Blocksdorf

7.2 als ordentliches Mitglied auf Vorschlag AfD-Ratsfraktion
anstelle von

Fabian Becker — Rm Alexander Lust

7.3 als stellvertretendes Mitglied auf Vorschlag Ratsfraktion Die Linke-PARTEI
anstelle von

Maria Ludolphs — Matthias Gibhardt

7.4 als ordentliches Mitglied auf Vorschlag Ratsfraktion Die Linke-PARTEI
anstelle von

Rm Loriana Metzger — David Dasbach

8. in den Ausschuss für Sicherheut und Ordnung

8.1 als ordentliches Mitglied auf Vorschlag AfD-Ratsfraktion
anstelle von

Andreas Fachinger — Rm Fabian Geissler

8.2 als stellvertretendes Mitglied auf Vorschlag AfD-Ratsfraktion
anstelle von

Rm Fabian Geissler — Rm Anatoliy Seller

9. in den Forstausschuss

9.1 als stellvertretendes Mitglied auf Vorschlag AfD-Ratsfraktion
anstelle von

Andreas Fachinger — Rm Katrin Vogel

9.2 als ordentliches Mitglied auf Vorschlag AfD-Ratsfraktion
anstelle von

Fabian Becker — Benjamin Stein

10. in den Rechnungsprüfungsausschuss

10.1 als ordentliches Mitglied auf Vorschlag AfD-Ratsfraktion
anstelle von

Andreas Fachinger — Rm Anatoliy Seller

11. in den Werkausschuss Rhein-Mosel-Halle

11.1 als ordentliches Mitglied auf Vorschlag AfD-Ratsfraktion
anstelle von

Andreas Fachinger — Sabine Blocksdorf

11.2 als stellvertretendes Mitglied auf Vorschlag AfD-Ratsfraktion
anstelle von

Fabian Becker — Rm Anatoliy Seller

12. in den Ausschuss für Hochschulfragen

12.1 als stellvertretendes Mitglied auf Vorschlag WGS-Ratsfraktion
anstelle von

Hubertus Braun — Kurt Singer

12.2 als ordentliches Mitglied auf Vorschlag AfD-Ratsfraktion
anstelle von

Fabian Becker — Rm Anatoliy Seller

12.3 als ordentliches Mitglied auf Vorschlag WGS-Ratsfraktion
anstelle von

Dirk Lemaire — Veronika Blum

13. in den Sozialausschuss

13.1 als stellvertretendes Mitglied auf Vorschlag WGS-Ratsfraktion
anstelle von

Veronika Blum — Britt Gutmann

14. in den Jugendhilfeausschuss

14.1 als stellvertretendes Mitglied auf Vorschlag FW-Ratsfraktion
anstelle von

Rm Juli Kübler — Anna-Maria Schumann-Dreyer

14.2 als stellvertretendes Mitglied auf Vorschlag AfD-Ratsfraktion
anstelle von

Fabian Becker — Benjamin Stein

15. in den Gleichstellungsausschuss

15.1 als stellvertretendes Mitglied auf Vorschlag FW-Ratsfraktion
anstelle von

Rm Julia Kübler — Anna-Maria Schumann-Dreyer

16. in den Personalausschuss

16.1 als ordentliches Mitglied auf Vorschlag AfD-Ratsfraktion
anstelle von

Fabian Becker — Rm Isabel Michel

16.2 als stellvertretendes Mitglied auf Vorschlag AfD-Ratsfraktion
anstelle von

Rm Isabel Michel — Rm Anatoliy Seller

17. in den Werkausschuss Stadtentwässerung

17.1 als stellvertretendes Mitglied auf Vorschlag AfD-Ratsfraktion
anstelle von

Fabian Becker — Rm Anatoliy Seller

17.2 als stellvertretendes Mitglied auf Vorschlag WGS-Ratsfraktion
anstelle von

Dirk Lemaire — Rm Dirk Kissel

17.3 als ordentliches Mitglied auf Vorschlag Ratsfraktion Die Linke-PARTEI
anstelle von

Maria Ludolphs — Rm Kevin Wilhelm

18. in den Verwaltungsrat der Sparkasse Koblenz

18.1 als stellvertretendes Mitglied auf Vorschlag AfD-Ratsfraktion
anstelle von

Fabian Becker — Rm Alexander Lust

19. in den Werkausschuss Kommunales Gebietsrechenzentrum Koblenz

19.1 als stellvertretendes Mitglied auf Vorschlag AfD-Ratsfraktion
anstelle von

Fabian Becker — Benjamin Stein

19.2 als stellvertretendes Mitglied auf Vorschlag WGS-Ratsfraktion
anstelle von

Dirk Lemaire — Veronika Blum

20. in den Arbeitskreis Straßenbenennungen

20.1 als ordentliches Mitglied auf Vorschlag AfD-Ratsfraktion
anstelle von

Fabian Becker — Rm Anatoliy Seller

21. in den Aufsichtsrat der Sporthalle Oberwerth GmbH

21.1 als ordentliches Mitglied auf Vorschlag AfD-Ratsfraktion
anstelle von

Fabian Becker Rm Joachim Paul

22. in die Gesellschafterversammlung der Bäder GmbH Koblenz

22.1 als ordentliches Mitglied auf Vorschlag AfD-Ratsfraktion
anstelle von

Fabian Becker Rm Isabel Michel

23. in die Gesellschafterversammlung der Koblenzer Verkehrsbetriebe GmbH

23.1 als ordentliches Mitglied auf Vorschlag AfD-Ratsfraktion
anstelle von

Fabian Becker Rm Fabian Geissler

24. in den Haupt- und Finanzausschuss

24.1 als stellvertretendes Mitglied auf Vorschlag AfD-Ratsfraktion
anstelle von

Fabian Becker Rm Katrin Vogel

25. in den Kulturausschuss

25.1 als ordentliches Mitglied auf Vorschlag AfD-Ratsfraktion
anstelle von

Fabian Becker Rm Anatoliy Seller

26. in den Stadtrechtsausschuss

26.1 als ordentliches Mitglied auf Vorschlag AfD-Ratsfraktion
anstelle von

Fabian Becker Rm Joachim Paul

II. Der Stadtrat weist die Vertreterinnen und Vertreter der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Koblenz GmbH an, folgende Vertreterinnen und Vertreter zu wählen:

1. für die Gesellschafterversammlung der Vereinigte Wasserwerke Mittelrhein GmbH

1.1 als ordentliches Mitglied auf Vorschlag AfD-Ratsfraktion
anstelle von

Fabian Becker Rm Anatoliy Seller

Begründung:

Die im Beschlussentwurf genannten Personen haben ihre Mandate niedergelegt.

Nach § 40 Abs. 5, 2. Halbsatz GemO, sind Wahlen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung mit Stimmzettel durchzuführen. Der Stadtrat kann jedoch abweichend von dem vorgenannten Grundsatz der geheimen Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen, dass eine offene Abstimmung erfolgt.

Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0698/2026**		Datum: 30.10.2026
Dezernat 1		
Verfasser:	01-Büro des Oberbürgermeisters / Zentrale Angelegenheiten	Az.:
Betreff: **Öffentliche Bekanntmachung zum etwaigen Bürgerentscheid Koblenzer Baumschutzsatzung**		
Gremienweg:		
12.11.2026	Stadtrat TOP öffentlich	☐ einstimmig ☐ mehrheitl. ☐ ohne BE ☐ abgelehnt ☐ Kenntnis ☐ abgesetzt ☐ verwiesen ☐ vertagt ☐ geändert ☐ Enthaltungen ☐ Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die Darstellung seiner Auffassungen für die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 17a Abs. 6 GemO für den etwaigen Bürgerentscheid zur Koblenzer Baumschutzsatzung und setzt den Termin für den Bürgerentscheid auf den 21. Februar 2027 fest.

Begründung:

In der Stadtratssitzung am 03.09.2026 hat der Stadtrat mehrheitlich nach Anhörung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens festgestellt, dass das Bürgerbegehren die rechtlichen Anforderungen nach § 17a Gemeindeordnung RP erfüllt und somit zulässig ist. Im weiteren Verlauf sind durch die Verwaltung die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen für die Durchführung des Bürgerentscheids zu veranlassen.

Im Zuge dessen ist gemäß § 17a Abs. 6 GemO eine öffentliche Bekanntmachung vorzunehmen, die den Gegenstand des Bürgerentscheids, die Auffassungen der Gemeindeorgane und der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie die Kosten der mit dem Bürgerbegehren verfolgten Maßnahme enthält.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zu § 17a GemO soll der Stadtrat lediglich die Darstellung seiner Auffassungen für die öffentliche Bekanntmachung beschließen. Um dem Stadtrat jedoch eine möglichst vollumfängliche Informationsgrundlage bereitzustellen, ist dieser Beschlussvorlage der gesamte Text der öffentlichen Bekanntmachung inklusive der sonstigen Bestandteile beigefügt, auch wenn sich die Beschlussfassung ausschließlich auf die Darstellung seiner Auffassungen bezieht.

Die Kosten der mit dem Bürgerbegehren verfolgten Maßnahme umfassen nach Auffassung der Verwaltung auf Grundlage der bereits mit dem Vollzug der Baumschutzsatzung gemachten Erfahrungen die Personalkosten, die für den Vollzug der Baumschutzsatzung erforderlich sind. Die jährlichen Arbeitsplatzkosten der Vollzeitstelle der Entgeltgruppe 10 TVöD belaufen sich auf 110.900, - EUR. Das Bürgerbegehren hat aktuell noch die Möglichkeit hierzu Stellung zu beziehen. Auch die dahingehende, rechtlich erforderliche Abstimmung mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion läuft derzeit noch. Sofern sich daraus noch Änderungen an den Kosten der mit dem Begehren verfolgten Maßnahme und insofern auch der öffentlichen Bekanntmachung ergeben, erhält der Stadtrat eine entsprechende Information. Eine erneute Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Gemäß § 68 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz entscheidet der Stadtrat außerdem über den Termin des Bürgerentscheids. Der Bürgerentscheid muss an einem Sonntag stattfinden. In Anbetracht der notwendigen organisatorischen Vorbereitungen des Bürgerentscheids durch die Stabsstelle Wahlen sowie unter Berücksichtigung der Karnevals- und Ferientage schlägt die Verwaltung für die Durchführung des Bürgerentscheids den 21. Februar 2027 vor.

Die öffentliche Bekanntmachung nach § 68 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz erfolgt gesondert durch die Stabsstelle Wahlen.

Anlage:

Entwurf der öffentlichen Bekanntmachung nach § 17a Abs. 6 GemO

Finanzielle Auswirkungen:

Historie:

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bürgerentscheid

zu der Frage, ob die Koblenzer Baumschutzsatzung, die durch Ratsbeschluss am 26.03.2026 außer Kraft gesetzt wurde, wieder eingeführt wird. Konkret wird es dabei um folgende Fragestellung gehen: **„Sind Sie dafür, die Aufhebung der Baumschutzsatzung der Stadt Koblenz rückgängig zu machen?“**

Termin des Bürgerentscheids: Sonntag, 21.02.2027

Auffassung der Stadtratsfraktionen CDU, Freie Wähler, WGS und FDP gegen die Wiedereinführung der Baumschutzsatzung: Bäume machen Koblenz lebenswert. Sie spenden Schatten, kühlen unsere Straßen und bieten Tieren Lebensraum. Wir wollen Bäume erhalten und neue Bäume pflanzen. Aber zur Baumschutzsatzung sagen wir klar ***NEIN***.

Private Gärten stehen unter dem Schutz des Eigentums. Die Baumschutzsatzung war ein unverhältnismäßiger und inakzeptabler Eingriff in das private Eigentum, den wir nicht hinnehmen. Dieser Eingriff traf die privaten Hauseigentümer hart, während die Stadt Koblenz den Erhalt und die Pflege ihrer Bäume ohnehin als öffentlichen Auftrag erfüllt. Rund 70.000 städtische Bäume sind im Baumkataster erfasst, werden kontrolliert und gepflegt.

Wer wie die privaten Eigentümer Gärten hegt und Bäume pflegt, schafft Lebensqualität für alle. Für uns sind diese privaten Eigentümer die Klimaschützer in unserer Stadt. Sie tragen die Kosten, vom Grün profitieren alle. Sie verdienen Anerkennung und Vertrauen. Staatliche Gängelung und Bevormundung ist hier fehl am Platz. Hinzu kommt: Die Aufhebung der Baumschutzsatzung lässt die Bäume in Koblenz nicht schutzlos zurück. Das Bundesnaturschutzgesetz gilt weiter. Artenschutz, Schutzgebietsverordnungen, Biotopschutz und Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben verbindlich. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung greift, soweit sie anwendbar ist. Diese Regeln ersetzen den Satzungsschutz teilweise. Koblenz kann in Bebauungsplänen weiterhin gezielt Bäume zum Klimaschutz festsetzen.

Die Baumschutzsatzung kombinierte maximalen bürokratischen Aufwand mit einem minimalen Nutzen. Allein für 2024 nannte die Verwaltung 478 Vorgänge. Im Juni 2025 ergab sich für Standardfälle in der Regel bis zu sechs Wochen Bearbeitungszeit! Für den Vollzug wurden zwei Planstellen geschaffen. Hinzu kamen Überstunden und Kontrollen von Ersatzpflanzungen. Teilweise wurden durch lange Genehmigungsverfahren Bauvorhaben verzögert und für Bauherren bei steigenden Baupreisen Mehrkosten verursacht.

Zudem verursachte die Baumschutzsatzung hohe Kosten für den Einzelnen: Neben Gebühren und möglichen Gutachten verlangte die Satzung zur Ersatzpflanzung einen dreimal verpflanzten Baum mit Drahtballen und mindestens 18 Zentimetern Stammumfang. Für Kauf, Transport und Pflanzung zahlten Eigentümer mit bis zu 2.000 €.

Auf eigenen Flächen kann die Stadt weiterhin mit gutem Beispiel vorangehen. Sie soll Bäume erhalten, entsiegeln und geeignete Standorte samt Pflege sichern. Schatten an Schulwegen, Spielplätzen und Haltestellen kommen allen zugute, auch Bürgern ohne Garten.

Der Stadtrat hat mit der Aufhebung ein alternatives Konzept mit Anreizen, Beratung und freiwilligen Pflanzungen beauftragt. Diesen Beschluss wollen wir umsetzen. Luftbild-, Baum-Hitze- und Versiegelungsdaten wollen wir verknüpfen. Sie sollen zeigen, wo Schatten fehlt und Pflanzungen besonders nützen. Das setzt in den Stadtteilen Prioritäten für Baumerhalt und neue Standorte. So setzen wir knappe Mittel gezielt ein. Baumschulen und Fachbetriebe beraten; die Eigentümer entscheiden.

Stimmen auch Sie wie die Mehrheit des Stadtrats mit ***„Nein“*** zur Wiedereinführung einer Baumschutzsatzung. Für ein lebenswertes Koblenz, dass seine Bürgerinnen und Bürgern nicht gängelt, sondern Vertrauen schenkt!

Auffassung der Stadtratsfraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD und Die Linke-PARTEI für die Wiedereinführung der Baumschutzsatzung: Bäume gehören zu Koblenz. Sie spenden Schatten, kühlen Straßen und Wohnviertel, verbessern die Luft, prägen unser Stadtbild und bieten Tieren Lebensraum. Angesichts zunehmender Hitzeperioden sind sie unverzichtbar für Gesundheit, Lebensqualität und die Anpassung an den Klimawandel.

Große, alte Bäume können nicht kurzfristig ersetzt werden. Ein neu gepflanzter Baum braucht Jahrzehnte, bis er eine vergleichbare Wirkung entfaltet. Jeder unnötig gefällte Baum hinterlässt deshalb eine langfristige Lücke – für die Menschen, das Stadtklima und die biologische Vielfalt. Alte Bäume sind zugleich wertvolle Infrastruktur: Beschattung, Kühlung und Regenwasserrückhalt lassen sich nicht kurzfristig durch Technik oder Ersatzpflanzungen wiederherstellen. Bäume ergänzen zudem Entsiegelung und Starkregenvorsorge. Ihr Erhalt hilft, Kosten für die Anpassung an Hitze und andere Klimafolgen zu begrenzen.

Wirksamer Baumschutz beginnt vor der Fällung. Die Satzung sorgt dafür, dass vorab geprüft wird, ob eine Fällung tatsächlich notwendig ist oder zumutbare Alternativen bestehen. Der Erhalt gesunder Bäume hat Vorrang vor dem nachträglichen Ausgleich, soweit dies unter Berücksichtigung berechtigter Eigentümerinteressen möglich und zumutbar ist.

Auch Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer profitieren: Wer Bäume ohne Prüfung fällt, riskiert schnell einen Verstoß gegen das Naturschutzgesetz – etwa, wenn geschützte Vögel brüten oder Fledermäuse im Baum quartieren. Dann drohen empfindliche Bußgelder von bis zu 50.000 Euro. Das Verfahren der Satzung bietet Beratung und Klarheit, bevor teure Fehler passieren, und sorgt dafür, dass vergleichbare Fälle gleich behandelt werden.

Viele Eigentümerinnen und Eigentümer kümmern sich verantwortungsvoll um ihre Bäume. Zugleich reichen die positiven Wirkungen eines Baumes weit über einzelne Grundstücke hinaus. Die Satzung schafft einen klaren Rahmen, um private und öffentliche Interessen abzuwägen. Freiwillige Pflanzungen, Beratung und Förderprogramme sind sinnvoll, ersetzen den verbindlichen Schutz vorhandener Bäume aber nicht: Der Schutz des Bestehenden und die Förderung neuer Bäume gehören zusammen.

Notwendige Fällungen verhindert die Satzung nicht. Wenn ein Baum eine Gefahr darstellt oder andere berechtigte Gründe vorliegen, kann er gefällt werden. Zugleich sorgt sie dafür, dass der Verlust möglichst ausgeglichen wird – etwa durch eine Ersatzpflanzung. So verbindet sie Eigentumsrechte mit Verantwortung für die gesamte Stadt.

Auch das Argument des Bürokratieabbaus überzeugt uns nicht: Die gesetzlichen Vorgaben zum Natur- und Artenschutz gelten weiterhin, Prüfungen bleiben notwendig. Ohne Satzung fehlen verbindliche Regeln für Transparenz und Ausgleich. Die Satzung hätte bürgerfreundlicher werden können – im Umweltausschuss waren digitale Anträge, klare Bearbeitungsfristen und verständlichere Verfahren bereits vorbereitet. Statt diesen Reformweg fortzusetzen, wurde sie abgeschafft. Wir wollen eine moderne, praktikable Regelung, die die Eigentumsrechte respektiert und unser Stadtgrün schützt.

Baumschutz ist auch eine soziale Frage. Von der Kühlung öffentlicher Plätze, Straßen und Wohnviertel profitieren alle Menschen – besonders Kinder, ältere Menschen und gesundheitlich Vorbelastete. Stadtgrün ist ein gemeinsames Gut, das wir bewahren müssen.

Rund 7.100 Unterschriften für das Bürgerbegehren zeigen, wie wichtig dieses Thema vielen Koblenzerinnen und Koblenzern ist. Dieses Engagement verdient eine ernsthafte politische Antwort.

Deshalb sprechen sich die Stadtratsfraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke-PARTEI. für die Wiedereinsetzung der Koblenzer Baumschutzsatzung aus.

TOP Ö 3

Auffassung des Oberbürgermeisters: Städtische Grünräume und ein vitaler Baumbestand sind in Zeiten des spürbaren Klimawandels insbesondere in den stark versiegelten und sich daher schnell aufheizenden Innenstädten eine grundlegende Säule der kommunalen Daseinsvorsorge. Die ab dem 21.10.2021 gültige Baumschutzsatzung half somit bis zu deren Abschaffung vom 11.04.2026 die Lebensqualität in Koblenz zu sichern, indem sie den unkontrollierten Verlust wertvoller Bäume verhinderte und ein gesundes Mikroklima schützte. Bäume erfüllen im Stadtgebiet Aufgaben, die durch technische Infrastruktur kaum zu ersetzen sind. Sie fungieren als natürliche Klimaanlagen, indem sie an heißen Sommertagen durch Schattenwurf und Verdunstung über die Blätter die Umgebungstemperatur messbar senken. Zudem filtern sie Feinstaub sowie Schadstoffe aus der Luft und binden erhebliche Mengen des Treibhausgases CO_2. Bei Starkregenereignissen, die durch den Klimawandel zunehmen, entlasten ihre Wurzelsysteme und Kronen die städtische Kanalisation, da sie Wasser wie ein Schwamm aufnehmen und so zu einer Drosselung von Abflussspitzen beitragen. Daneben bieten Bäume vielen Tieren einen unverzichtbaren Lebensraum inmitten der bebauten Siedlungsflächen und tragen zu einer Vernetzung ökologischer Lebensräume auch durch die Städte bei. Gleichzeitig prägen sie das Ortsbild, steigern die Aufenthaltsqualität öffentlicher und privater Freiflächen und wirken sich positiv auf das Wohlbefinden der Menschen aus. Alte und großkronige Bäume sind dabei besonders wertvoll, da ihre ökologischen Leistungen über Jahrzehnte gewachsen sind.

Eine Baumschutzsatzung schafft einen verbindlichen rechtlichen Rahmen, um diesen wertvollen Bestand vor vermeidbaren Fällungen und Schädigungen zu bewahren. Sie sorgt für einheitliche und nachvollziehbare Regeln, schafft Planungssicherheit und ermöglicht es der Stadtverwaltung, notwendige Eingriffe im Einzelfall zu prüfen. Gerade in den klimatisch besonders betroffenen Innenstadtbereichen greifen Schutzmechanismen der Naturschutzgesetze (vgl. § 18 (2) BNatSchG) für den Gehölzbestand nicht, was ohne Baumschutzsatzung regelmäßig zu einem ersatzlosen Verlust von Bäumen führt.

Ein absolutes Verbot von Fällungen oder Rückschnitten bedeutet eine Satzung zum Schutz des Baumbestandes nicht und verhindert damit auch nicht die Stadtentwicklung, neue Bauvorhaben oder gar die Gefahrenabwehr in Koblenz. Ist ein Baum nachweislich krank, morsch oder führt zu Schäden an Gebäuden, werden Ausnahmegenehmigungen für Fällungen oder Rückschnitte erteilt. Auch bei berechtigten Bauvorhaben werden Ausnahmen gemacht und es können Bäume für die Baumaßnahme gefällt werden. An diese Ausnahmegenehmigungen ist jedoch die Pflicht zu einer adäquaten Ersatzpflanzung gekoppelt. Auf diese Weise bleibt die Substanz des Gehölzbestandes und damit die dargelegten Wohlfahrtswirkungen für alle Bürgerinnen und Bürger in der Stadt Koblenz erhalten, während Eigentümer weiterhin flexibel agieren können.

Privateigentum und Baumschutzsatzung: Aus rechtlicher Sicht stellt eine Baumschutzsatzung keinen unzulässigen Eingriff in das persönliche Eigentum dar. Das Grundgesetz garantiert in Artikel 14 zwar das Privateigentum, knüpft es jedoch an eine entscheidende Bedingung: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“ Diese Sozialbindung des Eigentums legitimiert den Staat und die Kommunen, Regeln für den Umgang mit privaten Gütern aufzustellen, wenn das öffentliche Interesse überwiegt. Da das Wohlbefinden der Bevölkerung in einer Gemeinde direkt vom Zustand der Umwelt und des Klimas abhängen und die Wohlfahrtswirkungen von Bäumen auch über Grundstücksgrenzen hinweg reichen, entspricht der Schutz von Bäumen dieser Sozialbindung.

Aufgrund von Eingaben der Koblenzerinnen und Koblenzer sowie Änderungsvorschlägen der Fraktionen hat die Verwaltung am 26.03.2026 eine Änderung der damals bestehenden Baumschutzsatzung in den Stadtrat eingebracht. Ziel war es, einen Kompromiss aller Beteiligten zu erreichen und die Anwendung der Satzung bürgerfreundlicher zu gestalten. Dieser Kompromissvorschlag wurde mit dem Beschluss zur Aufhebung der Satzung abgelehnt.

Auffassung der Initiatoren des Bürgerbegehrens: Koblenz braucht eine wirksame Baumschutzsatzung! Bäume prägen das Gesicht unserer Stadt. Sie sind keine beliebig austauschbare Dekoration, sondern lebendige Infrastruktur: Sie spenden Schatten, kühlen Straßen und Plätze, verbessern die Luft, speichern Kohlenstoff, halten Regenwasser zurück und bieten Lebensräume für zahlreiche Tierarten. Gerade in dicht bebauten Quartieren sind alte Bäume für die Anpassung an Hitze und Trockenperioden besonders wichtig. Das hat der Sommer 2026 eindrücklich gezeigt.

Was über Jahrzehnte gewachsen ist, lässt sich nicht kurzfristig ersetzen. Ein neu gepflanzter Baum erfüllt anfangs nur einen Bruchteil der Leistungen eines ausgewachsenen Baumes. Bis er dessen Kronenvolumen, Kühlwirkung und ökologische Funktionen erreicht, vergehen viele Jahrzehnte – sofern er am Standort überhaupt anwächst und die Klimabedingungen übersteht. Deshalb muss der Erhalt vorhandener Bäume Vorrang vor deren Ersetzung haben, wo immer dies möglich und zumutbar ist.

Die Baumschutzsatzung wird beidem - Erhalt und Ersatz - gerecht. Sie bedeutet dennoch kein pauschales Fällverbot, im Gegenteil, sie enthält viele Ausnahmetatbestände: Ein geschützter Baum ist nicht automatisch unantastbar. Vielmehr werden seine Bedeutung, die Eingriffsgründe und die Interessen der Eigentümer geprüft und abgewogen. Wo eine Fällung gerechtfertigt ist, wird diese weiterhin möglich sein. Die Satzung sorgt aber dafür, dass ein wertvoller Baum nicht ohne Prüfung und Abwägung verloren geht. Sie gibt dem Baumerhalt eine Chance – auch bei Bau- und Umgestaltungsvorhaben. Und gleichzeitig sorgt sie durch Ersatzpflanzungen für den langfristigen Erhalt des Bestandes. Beides ist wichtig, weil der gesetzliche Schutz Lücken lässt: Nach den Angaben der Verwaltung wären ohne Baumschutzsatzung weniger als fünf Prozent der Stadtbäume geschützt; mit Satzung sind es rund 95 Prozent! Auch im Umgang mit Bäumen, wo keine Fällabsicht besteht, schafft die Satzung Handlungs- und damit Rechtssicherheit. Sie setzt Grenzen des Eingriffs, um sie vor Schäden an Stamm, Krone und Wurzelraum zu bewahren. Denn ein Baum kann auch dann verloren gehen, wenn er durch Baustellenverkehr, Bodenverdichtung oder Aufgrabungen geschädigt wird.

Ein großer Teil des für das Stadtklima wichtigen Baumbestandes steht nicht auf städtischem Grund. Das Mikroklima der Stadt profitiert jedoch jenseits der Eigentumsfrage von den Leistungen dieser Bäume. Deshalb muss die Satzung private Grundstücke ebenso in den Blick nehmen wie öffentliche Flächen. Die Satzung agiert an dieser Stelle nicht blind, sondern sieht für private Haushalte Möglichkeiten der Befreiung von Auflagen bei unbeabsichtigten Härten vor.

Der Koblenzer Stadtrat hat von alledem unbeeindruckt im März 2026 per Beschluss die seit 2021 erfolgreich angewendete Baumschutzsatzung abgesetzt. Mit dem Bürgerentscheid können die Koblenzerinnen und Koblenzer diese kurzsichtige Entscheidung rückgängig machen. Ein erfolgreicher Bürgerentscheid setzt die bisherige Baumschutzsatzung wieder ein und schützt sie gesetzlich für mindestens weitere drei Jahre vor politischer Einflussnahme.

Es geht nicht darum, Maßnahmen städtischen oder privaten Handelns zu verhindern, sobald irgendwo ein Baum betroffen ist. Es geht darum, die Maßnahmen so zu gestalten, dass wertvolle Bäume möglichst erhalten bleiben oder wenigstens ersetzt werden, wenn der Erhalt nicht möglich ist. Am Ende aber geht es nicht um Bäume. Es geht darum, dass Koblenz auch künftig eine lebenswerte, grüne und klimaangepasste Stadt bleibt.

Stimmen Sie deshalb für die Wiedereinsetzung der Baumschutzsatzung und für den Erhalt und Schutz unserer Stadtbäume!

Kosten der begehrten Maßnahme: 110.900 € jährliche Personalkosten